



Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld-  
Siedlung“, Gemeinde Königheim

Zusammenfassende Erklärung gemäß  
§10a Abs. 1 BauGB

Stand 06.06.2023

## Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

## Bearbeitung

Laura Bäumler

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ziel des Verfahrens</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>4</b>
3.1	Frühzeitige Beteiligung .....	4
3.2	Öffentliche Auslegung .....	5

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

## 1 Ziel des Verfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich von Gissigheim und östlich der Schwarzfeld-Siedlung geschaffen.

Gem. § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 ist eine Minderung um mind. 65 % vorgesehen. Gemäß des Forschungsvorhabens „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ ist zur Erreichung der Klimaschutzziele einerseits eine Energieeinsparung und andererseits eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch erforderlich. Der Anteil an erneuerbaren Energien muss bis 2030 auf 80 % und bis 2050 auf 100 % steigen. Zur Erreichung dieser Ziele wird jede neue Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien benötigt.

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Neben der Auswertung vorhandener Daten, wurde eine Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:1 000, sowie faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien und Schmetterlinge sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) durchgeführt.

Zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahme
2. Schutzmaßnahme Großer Feuerfalter
3. Anlage von Ackerrandstreifen
4. Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
5. Schutz und Wiederherstellung von Böden
6. Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
7. Versickerung des Niederschlagswassers
8. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
9. Entwicklung einer Saumvegetation
10. Entwicklung von Gebüsch mittlerer Standorte

Durch die festgesetzten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch planinterne Maßnahmen vollständig kompensiert.

### 3        **Verfahrensablauf**

In den beiden nachfolgenden Kapiteln werden die wesentlichen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren kurz beschrieben und die Abwägungsentscheidung wird dargestellt.

#### 3.1      **Frühzeitige Beteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.12.2021 bis 14.01.2022 durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Es wird auf die Belange der Landwirtschaft hingewiesen, welche im Bebauungsplan entsprechend darzustellen und zu berücksichtigen sind. Es wird angemerkt, dass die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland nicht als grundsätzlich positiv angesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Es werden Bedenken gegenüber der vorgesehenen Pflege der Grünlandfläche geäußert.

##### Abwägung

In der Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Ausführungen zur landwirtschaftlichen Qualität der Flächen gemacht. Innerhalb des Plangebiets handelt es sich um Böden der Vorrangflächen II und III. Die Gemeinde Königheim hat den Ausbau von Photovoltaik auf Flächen der Vorrangflur I ausgeschlossen und den jährlichen Ausbau auf 13 ha begrenzt. U.a. vor dem Hintergrund des Insektensterbens ist die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland positiv zu werten. Von Seiten des Projektentwicklers bestehen keine Bedenken gegenüber der vorgesehenen Pflege. Die Anmerkungen führen zu keiner Änderung des Entwurfes.

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens bis zur öffentlichen Auslegung ein Vorhabens- und Erschließungsplan den Unterlagen beizufügen ist.

##### Abwägung

Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.

Eine flächige Planierung (Nivellierung) des Geländes bzw. eine Veränderung des dort anstehenden natürlichen Bodenprofils ist nicht zulässig.

##### Abwägung

Eine entsprechende Festsetzung wird in den Örtlichen Bauvorschriften ergänzt.

Es wird die Größe und Lage der Ausgleichsflächen für die Feldlerchen bemängelt.

Abwägung

Die Lage der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst. Die Größe der Flächen entsprach bereits den Anforderungen.

Es wird auf die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut hingewiesen.

Abwägung

Die Festsetzungstexte werden entsprechend konkretisiert.

Es werden Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser gegeben.

Abwägung

Die Hinweise werden im Schriftlichen Teil aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwar überwiegend ein Waldabstand von 30 m bereits eingehalten wird, dieser im Nordosten des Flst. Nr. 13257 jedoch unterschritten wird. Es wird die vollständige Einhaltung des Waldabstandes empfohlen.

Abwägung

Der erforderliche Waldabstand wird im Entwurf berücksichtigt.

### 3.2 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 04.07.2022 bis 05.08.2022.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Seiten der Landwirtschaft bestehen weiterhin Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Die Bedenken wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert und bleiben überwiegend bestehen.

Abwägung

In der Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Ausführungen zur landwirtschaftlichen Qualität der Flächen gemacht. Innerhalb des Plangebiets handelt es sich um Böden der Vorrangflächen II und III. Die Gemeinde Königheim hat den Ausbau von Photovoltaik auf Flächen der Vorrangflur I ausgeschlossen und den jährlichen Ausbau auf 13 ha begrenzt. Die Anmerkungen führen zu keiner Änderung des Entwurfes.

Satzungsbeschluss  
Bebauungsplan und  
Örtliche Bauvorschriften

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Ortsübliche Bekanntmachung

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Königheim, den \_\_\_\_\_

(Datum)

Ludger Krug  
Bürgermeister